

D. ...
 P r o t e s t a t i o n,

eingereicht an den Hofgerichts-rath Herrn Pape
 den 16. Febr. 1821.

Meinem zum Anfange des ersten Proto-
 kolls den 5. Februar d. J. gemachten Vor-
 behalt gemäß, erkläre ich hiedurch auch noch
 schriftlich:

„Daß ich zwar, um jede mögliche Ehr-
 erbietung gegen höhere Befehle und den
 dringenden Wunsch baldigster Beendigung die-
 ser Sache zu bethätigen, auf eine etwa von
 Sr. Majestät gewünschte besondere Weise zur
 Beseitigung der Mißverständnisse oder Ver-
 leumdungen, durch welche allein Verdacht
 von Vergehungen gegen mich möglich war,
 stets bereitwillig die nöthigen Aufklärungen
 geben werde, mich jedoch außer Stande sehe,
 einer nicht von dem zuständigen Gericht ge-
 sesslich erkannten und geführten Untersuchung
 und Entscheidung irgend rechtliche Kraft ge-
 gen meine Ehre und Rechte zuzuerkennen, so
 wie auch mich in eine Untersuchung einzulasse
 sen ohne Mittheilung der Anklagepuncte oder

verbrecherische Thatsachen, worauf inquirirt werden soll, und ohne Wahrung der wesentlichsten gesetzlichen Formen.“

Meine mehrfachen heiligen Pflichten, einer Anklage auf Ehre und Leben die vollkommenste Vertheidigung entgegenzustellen, wird die folgende kurze und schlichte Uebersicht derjenigen Thatsachen und Grundsätze, welche mir hier zu einer vorläufigen Vertheidigung meines Verfahrens wesentlich scheinen, jedem ehrlichen und unbefangenen Urtheile hinlänglich rechtfertigen. Entscheidung über Gewicht dieser Thatsachen und Gründe maße ich, als Parthei, mir nicht an.

In welchem für die Beurtheilung dieser Sache nicht ganz gleichgültigen Zeitpuncte und äußeren Zusammenhange, auf welche außerordentliche Weise vor nun bald zwei Jahren durch die militärisch executirte Beschlagnahme meiner Papiere mit Uebergang aller competenten Behörden und aller gesetzlichen Formen die Verfolgung gegen mich eröffnet wurde, ist wenigstens zum Theil bekannt genug.

Meine gleich anfangs ehrerbietig eingelegten Protestationen, meine wiederholten Be-

nühungen, die des akademischen Senats, der hiesigen und Cölnischen Justizbehörden und des damaligen hohen Justizministeriums für die Rheinlande, mir in solcher Lage gegen erlittene und zur Abwehr künftiger Kränkungen und Verletzungen den Schutz der von Sr. Majestät sanctionirten ordentlichen Gesetze und Gerichte zu verschaffen, waren, leider! bisher gleich vergeblich; so auch das, was die Pflicht rechtlicher vollkommener Vertheidigung meiner Ehre — des heiligsten Guts, was der sittliche Mensch zu vertheidigen und der sittliche gerechte Staat zu beschützen hat — mit aller schuldigen Ehrerbietung hinsichtlich der von den Gesetzen geforderten Gründe der rechtlichen Gewißheit völliger Unbefangtheit der hier thätig wirkenden hohen Staatsbeamten höheren Orts vorzustellen damals wie noch jetzt gebieterisch von mir heischte. Ich erblicke nämlich unter denselben frühere persönliche Gegner und bis jetzt meine mir allein bekannten Ankläger, und die vor beinahe zwei Jahren so außergewöhnlich begonnenen Verfolgungen hochverrätherischer Verschwörungen und Verbindungen haben — wie die Welt weiß und ohne daß ich irgend ein Urtheil

darüber fälle — auch trotz der Censur im In- und Auslande so viel Aufsehen gemacht und so vielfachen — gleichviel hier, ob gegründeten oder ungegründeten — Tadel veranlaßt, wie nicht leicht eine andere Maßregel. Nicht ganz unzulässig also wenigstens wäre die Voraussetzung eines Interesse für jene hohen Behörden, welche gegen mich diese Verfolgungen veranlaßten oder ausführten, daß vor Se. Majestät wie vor der Welt meine Unschuld nicht anerkannt werde. Gern mag jeder als Mensch von dem guten Glauben an höhere Seelengröße und Weisheit ausgehen, welche unstreitig ein solches Interesse völlig überwältigen müßten; aber muß, wer selbst seine Ehre im bösen Glauben von ihm hart verfolgt sieht, nicht auch die Möglichkeit einer solchen Menschlichkeit berücksichtigen, um deren willen gerade die Gesetze aller gesitteten Völker den Bürgern auf gesetzliche völlig unabhängige Gerichte und Formen ein heiliges Recht und selbst das Recht der Berufung dieser ordentlichen Gerichte bei der Möglichkeit eines eignen Interesse derselben an dem Ausgange des Rechtsstreits gegeben haben.

Dennoch sahe und sehe ich mich öffentlich, wie geschehen, als Verbrecher hingestellt, ohne noch jetzt irgend entfernt eine Thatsache zu wissen, warum, und Jahre lang der Möglichkeit gesetzlicher Vertheidigung beraubt, meine von der königlichen Polizei weggenommenen Papiere, die Leitung dieser ganzen Untersuchung und somit meine Ehre und mein Schicksal, so weit sie von Menschen abhängen, immer in den Händen derselben hohen Behörden. Nachdem ich zuerst öffentlich als Verbrecher behandelt und wiederholten Angriffen verwegener Zeitungsartikel bloßgestellt, dann wiederholt amtlich beruhigt war, daß gegen mich persönlich kein Verdacht obwalte, konnte, wie es schien, mein bisher unbesetzter Name, kenntlich bezeichnet in den amtlichen Actenauszügen der preussischen Staatszeitung, nur durch Zulassung derselben hohen Behörden öffentlich an den Pranger gestellt werden. Durch solche öffentliche Mittheilung einzelner Excerpte aus freundschaftlichen an sich unschuldigen Briefen, die mir nie, auch nur zur Anerkennung oder Erklärung vorgelegt waren und nun in Mitten mancher wahnfinnigen und tollen Aeußerungen mir völlig

unbekannter Menschen, (meist Knaben und Jünglinge,) aus ihrem natürlichen Zusammenhange in so unnatürlichen gestellt, zum Belege angeschuldigter scheußlicher Thaten dienen sollten, sah ich mich, ehe ich in Untersuchung gesetzt, geschweige zum Verhör gebracht war, verurtheilt und das Urtheil öffentlich vollzogen.

Dieselben hohen Behörden sind es, durch die ich im November vorigen Jahres mit Suspension meines Amtes und meiner begonnenen Vorlesungen in peinliche Specialuntersuchung gesetzt wurde; was nur ein ordentliches competentes Gericht rechtsgültig vermag. Eben dieselben leiten auch jetzt noch fortdauernd die ganze Untersuchung, wählten in der Monarchie einen mir völlig unbekanntem Untersuchungsrichter aus, und befehlen ihm, nach geführter Untersuchung alle meine Papiere sammt den Acten zur weiteren mir völlig unbekanntem Verfügung wieder an sie einzusenden *).

*) Durch ausdrückliche Versicherung und durch Zeitungartitel wurde zwar gleich anfangs zur Beruhigung der Beschwerden über verletzte Rechtsform verheissen; die Sache solle nach der polizeil-

Die Erwähnung eines Antrags der Bundes-Central-Untersuchungs-Commission auf Untersuchung gegen mich, worauf der Herr Inquirent großes Gewicht legte, kann bei dieser Lage der Dinge begreiflich den Stand der Sache wenig ändern. Denn wenn ich auch über Organisation, Personale und Dienstabhängigkeit dieser Commission, die erst nach den begonnenen Verfolgungen gegen die der sogenannten demagogischen Umtriebe Beschul-

lichen Untersuchung den Gerichten übergeben werden. Sie wurde auch bald darauf, zwar nicht dem competenten Gerichte, aber doch einer aus wirklichen Richtern ernannten Justiz-Commission unter dem Vorzuge des Kammergerichts-Vizepräsidenten Herrn von Trützschler übergeben, welche mir auch seiner Zeit den rechtlichen Befund mitzutheilen versprach. Später aber erzählten Zeitungsnachrichten von neuer Ernennung einer hohen Ministerial-Commission, deren Revision die rechtlichen Entscheidungen dieser doch vom Cabinet selbst ausgewählten Justiz-Commission unterworfen würden. Diese hohe Ministerial-Commission, von welcher gerade die im Texte erwähnten hohen Staatsbeamten Mitglieder sind, ist es, welche, so viel ich weiß, diese Sache an die Bundes-Centralcommission zu geben beschloß, und welche auf die oben geschilderte Weise diesen ganzen Prozeß leitet. Von der erwähnten Justiz-Commission aber und ihren Entscheidungen, die mir geheim blieben, vernehme ich nichts weiter.

digten von den hohen Cabinetten errichtet wurde, deren verehrliche Mitglieder ebenfalls aus den betreffenden hohen Cabinetten, also was die königlich preussischen betrifft, wahrscheinlich auf Antrag derselben hohen Behörden, welche das Verfahren gegen mich bereits begonnen und geleitet hatten, zu bloß vorübergehendem Geschäfte auserwählt und abberufen werden, nur unvollständig durch das Gerücht unterrichtet seyn kann, und wenn auch nicht schon die rechtliche Unmöglichkeit der Rückwirkung gesetzlicher Befugnisse dieser hohen Commission auf bereits vorhandene Fälle rechtsgültiger Beschränkung bestehender Rechte der Bürger im Wege stand, so genügt es, daß diese hohe Commission zur Ehre der deutschen Nation kein Gericht hat seyn können, seyn sollen, noch seyn wollen, am wenigsten ein solches, welches freie Selbstständigkeit und strenge Gesetzlichkeit der Justiz und alle Instanzen der souveränen Bundesstaaten, wie nie die Reichsgerichte, hätte verrichten wollen, und wenn in kleineren deutschen Bundesstaaten, wie in Baden, Hessen und Nassau, wo ebenfalls gleichzeitig gegen mehrere Personen wegen sogenannter demagogischer Antriebe Un-

tersuchungen veranlaßt waren, diese schon vorläufige gesetzliche Untersuchung durch competente Landesgerichte Freisprechung und Geungthung erhalten haben, so wäre es beleidigend gegen die Souveränität und Gerechtigkeit Preußens, aus diesem Verhältnisse Hindernisse gegen die vollkommenste unpartheische und gesetzliche Gerechtigkeit abzuleiten.

Nachdem nun abermals beinahe ein Vierteljahr verstrichen war, empfangt ich am 2. Februar durch einen Privatbedienten von dem mir gänzlich unbekanntem als Hofgerichtsrath Pape unterzeichneten Herrn Inquirenten, ohne Beilage eines Commissorii eine Ladung, mich hinfert täglich von 9 Uhr früh an in seiner Wohnung zur Untersuchung zu stellen.

In dem Eingang meiner voranstehenden Erklärung angezogenen Sinn füge ich mich der rechtsungültigen Ladung, beweise mich auch, als der Herr Inquirent ungeachtete meiner Protestation gegen gerichtliche Competenz und Gültigkeit sich auf seine Verantwortung zur Untersuchung dennoch autorisirt erklärt, zum Antworten bereitwillig, in der gerechten Voraussetzung, daß ich nun doch in der eröffne-

ten Untersuchung erfahren würde, auf welche bestimmte Thatsachen in meinem Leben als auf die Anklagepunkte man inquiriren wolle. Allein auf ausdrückliches Verlangen dieser Anklagepunkte oder bestimmter Thatsachen erfolgte ausdrücklicher Abschlag. Zwar nennt der Herr Inquirent gesprächsweise geheime Verbindungen, (was freilich eben so wenig als die früher genannten Worte demagogische oder revolutionäre Umtriebe auch nur einen genügend rechtlichen Begriff eines bestimmten Verbrechens bildet, noch weniger die speciell bestimmten Thatsachen, wann, wo und wie ich diese Vergehen soll begangen haben,) aber auch selbst diesen Grund der Untersuchung verweigert derselbe in das Protokoll aufzunehmen.

Nur so viel ersehe ich nebenbei — mit einem Gefühle, das (alles bisherige und meine persönlichen Verhältnisse, von welchen ich anderswo einmal reden werde, wohl erwogen) leichter zu denken als auszusprechen ist — nicht bloß aus der Auswahl meiner Papiere durch die Polizei, sondern aus dem Commissorium und den ersten Untersuchungsfragen des Herrn Inquirenten, welche auf

historische und politische Meinungen und Ansichten einer stets in meinem Pult gewesenen Handschrift von Notizen und Excerpten gestellt sind über und aus der Zeit, von den Jahren 1807 bis 1812 — also lange vor meinem Eintritt in das Verhältniß eines preussischen Unterthans — in verschiedenen Epochen und sogar in feindlichen Verhältnissen zusammengeschrieben, daß hier in einem deutschen Staate, im Staate Friedrichs des Großen, auf meine seit 20 Jahren meist im Auslande geschriebene Schriften, welche vor der Welt und den königlichen Behörden vor meiner Aufnahme in die königlichen Dienste offen da lagen, und auf Meinungen, Gesinnungen und Ansichten, die man aus freundschaftlichen Briefen und aus nur für mein Pult bestimmten Papieren zusammenklauben will, eine Untersuchung gerichtet werden soll. Wobei mir die Bitte des Herrn Inquirenten aufgefallen ist, ich möchte doch meine sämtlichen Schriften und meine Collegienhefte zu den Acten hergeben: gleichsam, als liegen die Anklagepuncte noch nicht bei den Acten, sondern sollen erst aus meinen Schriften gesucht werden.

Nicht ohne Erstaunen vernehme ich zugleich, daß diese Untersuchung hier in den königlich preussischen Rheinlanden weder nach rheinischen, noch nach preussischen Gesetzen geführt werden soll, sondern nach dem weder hier noch dort geltenden sogenannten gemeinen deutschen Rechte, das durch seine Mischerei römischer kanonischer deutscher Gesetze aus den verschiedensten Zeiten, ohne nähere Bestimmung durch Landesgesetze und Observanzen regelmäßiger stehender Gerichte, bekanntlich jeder Willkühr und Gewalt Handhabe gäbe, z. B. unbezweifelt die Folter rechtfertigt und Hexerei und Zauberei als schwere Verbrechen bestraft.

Doch daß ich auch auf den Schutz dieser Gesetze, unter welche ich, ohne je unter ihnen gelebt zu haben, so willkürlich gestellt werden soll, nicht rechnen dürfe, zeigte mir außer der Ernennung und Zusammensetzung dieses Gerichts auch der Anfang dieser Verhöre, die ich schon mit dem Beginn der zweiten Sitzung abzubrechen mich genöthigt sah. Denn nicht etwa blos Abschrift der Protokolle, sondern auch Zulassung meiner Unterschrift derselben wurde auf mein wiederholtes ausdrück-

liches Verlangen mit der Bemerkung, das finde bei ihm nicht Statt, von dem Herrn Inquirenten ausdrücklich abgeschlagen, da doch überall in Deutschland diese Form selbst in unbedeutenden Polizeisachen für unbedingt wesentlich anerkannt wird.

Doch aber konnte schon das, daß ich den zweiten Morgen vernahm, wie ein Versprechen unverbrüchlichen Stillschweigens über diese Untersuchung, das ich nicht gegeben hatte, irrig als von mir gegeben in die Registratur aufgezeichnet worden, mir eine Warnung seyn von der Wichtigkeit der genauesten Befolgung aller gesetzlichen Formen, wo es auf Entscheidung über Ehre und Leben der Bürger ankommt. Und wer kann denn auch zweifeln, daß gerade diese gesetzlichen Formen der Zuständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte und ihres ganzen Verfahrens und ihre Heilighaltung von den Regierungen dasjenige sind, was die Gerechtigkeit derselben genannt wird und was Ehre und Recht der Bürger schützt? Die innere Rechtsprechung selbst geht nicht aus von den Regierungen, sondern von den Ueberzeugungen der Richter, ist aber stets mehr oder

minder abhängig von jenen Formen, ohne welche unter Menschen die Gerechtigkeit ein todter und leerer Schall wäre.

Gern überlasse ich nach dieser geschichtlichen Ausführung der Prüfung unparteiischer Sachkundigen, ob bei dieser Stellung und Wendung der Dinge, nachdem ich mich fast zwei Jahre in das Widerwärtigste ruhig gefügt hatte, Ehre und Gewissen mir auch jetzt noch erlaubten, mich in solche Untersuchung einzulassen; eine Untersuchung, welche, so veranlaßt, nach äußerem Vernehmen als von wahrscheinlich Jahre langer Dauer bezeichnet, gegen mich, einen Nichtjuristen, ohne Kenntniß von Anklägern und Anklage geführt, auf Meinungen und Gesinnungen gerichtet, mit tausend unbekannte Gefahren andeutet, aber kein Ziel und keinen Weg zeigt, keine Sicherheit gesetzlicher Bertheidigung noch gesetzlichen Schutzes zu gewähren scheint.

Gewiß unter so bewandten Umständen und Zeichen konnten namentlich die von dem Herrn Inquirenten meiner Protestation entgegengesetzten Vorstellungen, daß nämlich die Bundes-Central-Commission über allen Gerichten stehe, daß auch Napoleon-Specialgerichte

gehabt, daß Se. Majestät der König als die Quelle aller Gesetze, mithin auch über Competenz und Art der gerichtlichen Untersuchungen verfügen könne, so wie auch, was derselbe mir nicht ganz verständlich sagte, von einem auf Befehl Sr. Majestät mit Zustimmung des Kammergerichts in Berlin hinsichtlich dieser Sache nächstens zu erlassenden Gesetze, welches alle Anstände und Hindernisse beseitigen werde, wenig Beruhigendes für mich haben.

Gegen das erste Argument genügt wohl, was oben darüber ausgesprochen ist.

Mit Napoleon und Napoleonischen Einrichtungen und Verfügungen, über welche alle europäische Herrscher und die öffentliche Meinung aller gesitteten Völker den Stab gebrochen haben, wird man Sr. Majestät den König von Preußen und königlich preussische Regierungsmaßregeln wohl nicht zu vergleichen wagen, und am wenigsten den Gedanken aussprechen, durch den Vorgang mit mir könnte den preussischen Rheinlanden Rückkehr der Specialgerichte angedroht werden, von welcher Geißel sie sich bisher gewiß eben so sicher befreit glaubten, als die Franzos

sen selbst und als die bairischen und hessischen Rheinlande.

Aber auch selbst diese verabscheuten Specialgerichte traten doch nicht willkürlich, sondern kraft eines bestehenden vorhergegangenen allgemeinen Gesetzes in gesetzlich bestimmten Fällen, und auch mit mehr bestimmten und sichernden Formen ein, als wir, nach dem Anfange zu urtheilen, diese Untersuchung zu verbürgen scheint.

Von dem Sr. Majestät dem Könige unbestritten zustehenden Rechte, für alle künftige Fälle Gesetze zu geben, hat man ferner zu aller Zeit die Gewalt unterschieden, in einzelnen Prozessen gegen die gültig bestehenden Gesetze zum Schaden eines Bürgers durch Cabinetsverfügungen und Commissionen die bestehende, Ehre und Leben der Bürger schirmende Gerichtsordnung und gesetzliche Form aufzuheben, und diese Unterscheidung gleichsam als den Grundstein und Anfang der Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit gefesteter und christlicher Staaten angesehen. Die völlige Ungesetzlichkeit und Verwerflichkeit der letzteren Gewalt oder der sogenannten Cabinetsjustiz ist daher an sich, Gottlob! einer der

wenigen Grundsätze, die in keinem gesitteten Staate, wo die legitimen Throne der Herrscher auf Gerechtigkeit und sittlicher Pflicht fester ruhen, als alle asiatischen Despotenzfühle auf blinder Furcht, Willkühr und Gewalt, eines Beweises mehr bedürfen. Selbst römische Despoten sahen sich genöthigt, ihr gesetzlich anzuerkennen und, um ihre Gewalt zu adeln und zu befestigen, ausdrücklich zu erklären, daß alle ihre Autorität auf die Autorität des Rechts sich gründe, und deshalb allen ihren Behörden ausdrücklich zu verbieten, kaiserliche Cabinetsbefehle, die irgend bestehende Grundsätze und Rechte verletzen, zu berücksichtigen oder zu vollziehen. (S. 3. B. L. 6. C. Si contra jus, L. 4. C. de legibus u. s. w.)

In Deutschland vollends, merkwürdig durch seine so förmlich ausgebildeten Reichsgerichte — was vormals in diesem großen Lande am meisten gelobt worden — welche Gerichte vor allem gesetzlich selbstständige Justiz im ganzen Reiche beschützen sollten, war von jeher alles verabscheut, was wie die in den weiten Gränzen jenes Reichs verbotene

Cabinetstjustiz ausfah, wie schon der Ausdruck Justizmord beweist.

Und die deutsche Bundesacte und die im Jahre 1820 in Wien versammelten Abgeordneten der Bundesstaaten, unter Umständen, wo man Beruhigung der überreizbaren und übergereizten Zeit nöthig hielt, haben durch mehrere Bestimmungen dem Bunde auch noch die ehrwürdige Sorge für unpartheiische unabhängige Justiz und gegen die Verweigerung derselben zur heiligen Pflicht gemacht.

In Preußen setzten die Regierung, die Gerichte und die Bürger gerade vorzugsweise den höchsten Stolz ihres Staates in unabhängiger gesetzlich gesicherter Rechtspflege. Friedrichs des Zweiten Codex verbietet den Gerichten ausdrücklich, in die gesetzliche Justiz eingreifende und sie verletzende Cabinettsbefehle zu befolgen; und die neue Redaction nahm diese ausdrückliche Bestimmung nur darum nicht auf, weil sie diese Aufnahme für überflüssig hielt.

Selbst die Scheingründe für Ausnahmen von diesem heiligen Grundsatz, die aber eben so wenig die Gesetze und wahre Gerechtigkeit und Staatsweisheit zugeben, als die Gesetze

in England, Schweden, Frankreich u. s. w., wo sogar die geringsten Abweichungen von den strengen Formen der ersten Einleitungen der nachher stets ordentlich geführten Prozesse eines vorhergehenden Ausnahmegesetzes, bedürfen, greifen in diesem Falle nicht einmal Platz.

Dringende Gefahr des Daseyns des Staats und der Regierung in gewissen plötzlichen Fällen und Revolutionen, wo die Nothwendigkeit schleuniger Rettung ein sogenanntes Nothrecht begründen soll *), eine solche dringende Gefahr, denke ich, hat man von mir nicht gefürchtet, wie der nun fast zweijährige Verlauf dieser Sache zeigt, wo man mich still in meinem Gärtchen hat spazieren und in meinem Studierstübchen sitzen lassen. Alte Schriften, verlegene Manuscripte u. s. w., und was im allerschlimmsten Falle Haß und

*) Auch hier wird die Sicherheit nur von andern augenblicklichen Maßregeln, nicht von Prozessen ohne gesetzliche Formen und Gerichte bewirkt werden; und daß außerdem sogenannte Staatsvergehen gerade doppelte Sorge für strenge Gesetzlichkeit und Unabhängigkeit der Gerichte heischen, damit nicht die Staatsrichter menschlichen Rücksichten Raum geben, weiß ein jeder.

Argwohn meiner Ankläger mir zugetraut hat, begründen sie nicht.

Um so fester aber kann ich auf strenge gerechte Entscheidung dieser Sache vertrauen, je mehr diese Entscheidung hier nicht von geschwindem und augenblicklichem durch Mißverständnisse und Menschlichkeit bestimmtem leichter entschuldigtem Entschluß, sondern von langer ernster Prüfung und Ueberlegung und von den bleibenden Staats- und Rechtsgrundsätzen abhängt.

Nach irgend ein, am wenigsten ein untrennbarer tatsächlicher Zusammenhang meiner angeblichen Vergehungen mit den Vergehungen Anderer, die vor einem andern Gericht anhängig waren, (welcher Zusammenhang übrigens durchaus nicht geeignet wäre, mir mein Recht auf natürliches Gericht und gesetzliche Form zu entziehen,) findet, wie die bisherige Untersuchung zur Genüge gezeigt haben muß, hier durchaus nicht Statt. Andere Gründe des Staatswohls aber, vollends etwa die der Bekämpfung der unruhigen zum Theil revolutionären Bestrebungen der Völker für Verfassungsveränderungen könnten solche Ausnahmen wahrlich

am allerwenigsten rechtfertigen. Jeder nicht ganz leidenschaftlich und partheilüchtig Verblendete sieht ein, daß am meisten gerade für solche Zeit, wo Partheigeist und Leidenschaft sich sogar des Reichs der Begriffe zu bemächtigen und sie zu revolutioniren sucht, wo die einen gerecht nennen und rühmen, die andere revolutionär nennen und tadeln, was es nie war noch seyn wird, die Hohen so hoch, die Gerichte so fest gestellt sind, damit sie selbst leidenschaftlos sich in Hefigkeit und Theilnahme nicht mit fortreißen lassen in die allgemeine Fluth, sondern durch wahre sich ewig gleich bleibende, in diesem Sinne blinde Gerechtigkeit vor ihr Damm oder für sie Ableitung werden und dadurch an den Tag legen, daß sie allein die göttliche Stifterin, Ordnerin und Erhalterin aller sittlichen gesellschaftlichen Ordnungen und Staaten ist, daß jede andere Lehre nicht blos antisocial, sondern teuflisch ist. Er sieht ein, daß es in solcher Zeit doppelt die erste und wesentlichste Aufgabe wahrer Staatsweisheit und echter treuer Anhänglichkeit an den legitimen Thron, nicht der unter diesem Schilde versteckten Eigensucht und Partheiwuth, ist, daß

allen Bürgern in Beziehung auf ihren Staat und ihre Verfassung vorzugsweise bleibe die Ueberzeugung wahrer Ehrwürdigkeit ihres Staats und unerschütterlicher Gerechtigkeit und Milde ihrer Regierung — die echte Lebenskraft gesetzlicher Monarchien — der ungeschwächte Glaube an die Heiligkeit des Rechts auf die natürlichen Richter und gesetzlichen Formen in peinlichen Prozessen, die im Partheikampfe jeden bedrohen können, als an den wesentlichsten Vorzug guter Staaten und Regierungen. Stets ist alle Ehre, auch die der Gerechtigkeit eines Staats wie die jungfräuliche, zart, und leichter zerstört als hergestellt. Zu allen Zeiten auch ist in edlen und entwilderten Nationen ein großer Theil der Menschen nach dem Solonischen Grundsatz des guten Staates bei gerichtlichen Verletzungen Einzelner, weder so stumpfsinnig noch so selbstsüchtig, dies als ein allgemeines Unglück nicht mitzufühlen, und Gewaltthaten, unter dem Scheine der Gerechtigkeit verübt, erregten immer tieferen Schmerz, als der Zahl nach tausendmal dickeres Elend, was Krieg oder Wuth der Elemente zu bringen pflegt. In aufgeregter Zeit also, wo dieses

Gefühl sich von selbst stärkt, liegt dreifaches Unheil selbst in jedem Schein von Störung der Gerechtigkeit durch Mißtrauen, Parteilichkeit und Kabale, durch Angeber, Aufklärer und Spione, die niederträchtigen feilen Verräther der Ehre und der Macht der Regierungen und ihrer Mitbürger, durch Verfolgung von Meinungen, und durch gesetzklose Special-Commissionen.

Alle größere oder geringere Anwendung von Grundsätzen auf meine Verhältnisse und — worauf es hier allein ankommt — auf die Frage, ob meine Bitte um eine andere Bestimmung derselben in der Gerechtigkeit einen genügenden Grund hat, nach der ganzen Reihe der mitgetheilten Thatsachen, bleibe völlig unparteiischem Urtheile der Sachkundigen überlassen. Da ich nichts Außerordentliches, sondern nur die allgemeine Gerechtigkeit anspreche, mögen sie gern prüfen, ob, was ich fordere, nach den bestehenden Gesetzen aller gesitteten Staaten wie des hiesigen begründet, und ob die Justizgeschichte des preussischen Staats anerkannte gebilligte Vorgänge enthält, wo man, was ich bat, versagte; ja gern mögen sie, wenn die Entschlafenen aus

Ihren Gräbern erstehen könnten, die Pufendorfe und Pütter vernehmen und die Stimmen zwar ehrwürdiger Richter, die für Selbstständigkeit und Ruhm preussischer Justiz freiwillig glorreiche Opfer wurden und dadurch mehr Ehre des Vaterlandes und Liebe der Bürger für Vaterland und Staat begründeten, als zehn gewonnene Feldschlachten.

Ich aber werde, wenn ich Recht habe, wie ich glaube, auf dieses Recht halten müssen. Dem seine natürlichen gesetzlich verfahrenen Gerichte erkennt jeder willig als für den menschlichen Frieden von Gott geordnete gerechte Gerichte über Leib und Leben; dem aber auch bei der reinsten Unschuld nicht unbedingt sicheren Ausspruch des unzuständigen nicht gesetzlich verfahrenen Gerichts freiwillig Ehre und Leben überlassen, hiesse über die heiligsten Pflichten des Menschen und Bürgers leichtsinnig hinfahren und unterhandeln. Ich will aber auch durch meine Zustimmung und meinen Vorgang meinen Mitbürgern und der ehrwürdigen Genossenschaft, welcher ich angehöre, das Vertrauen nicht schwächen auf ihr theuerstes Recht, auf die volle gesetzliche Sicherheit ihrer Ehre durch

natürliches gesellschaftliches Gericht, das ich mit ihnen als heiliges Gemeingut besitze; ja ich will durch freiwillige Zustimmung nicht die erste Stütze gerechter Ordnung und gerechten Thrones gefährden helfen, sondern zum Trotz meiner Feinde zur Vertheidigung seines wahren Heils durch williges Opfer keiner der letzten seyn. Mein Leben ist zu vielen bekannt, ein offenes, ja ein aufgeschlagenes Zeugniß, wie ich in Freude und Leid meines Vaterlandes mitgelebt und mitgeföhlt und treu und redlich für sein und seiner Herrscher gesetzliches Ziel gestrebt, als daß ich auf diesem Puncte angelangt hämische Feinde fürchten könnte. Ob andere nach wahrer Ueberzeugung von Ehre und Pflicht andern Grundsätzen huldigen können, weiß ich nicht; ich muß den meinigen folgen.

Selbst also, wenn ich unter Napoleons Eisenscepter zu leben das Unglück hätte, müßte ich meine vorangestellte Erklärung aussprechen, selbst wenn geschloßene Gewalt mich von Weib und Kind zu Kerker und Blutgerüstriffe. Mit heiterem Bewußtseyn einer im schwersten Kampfe der Zeit durch ein halbes Jahrhundert rein erhaltenen Ehre dieser Ge-

walt erliegend, bliebe mir nichts übrig, als sie nicht für gerecht zu erkennen und das Gewissen derer, die sie übten, hinzuweisen auf den höheren Richter im Himmel und in ihrer Brust, ihren Verstand auf die sicheren verderblichen Folgen, ihr Ehrgefühl, wenn es noch anklopft, auf das Wort des Geschichtschreibers: „Das wisse jeder Fürst und jedes Volk, daß die Unterdrückung auch nur Eines gerechten Mannes ein Fleck ist in allen Geschichtsbüchern.“

Doch ich gehöre ja einem Staate und einer Regierung an, die in Gerechtigkeit und Milde immer ihre höchste Ehre suchte; ich habe ja aus reiner Liebe und reinem Vertrauen in meinem Herzen diesen Staat zu meinem Vaterlande erkies, ehe mein Vaterländchen dem preussischen Ruhme einverleibt ward, weil ich mein und des deutschen Vaterlandes Glück und Ehre an diesem Staate für die Zukunft am sichersten befestigt glaubte; und wie auch Nebelwoller und Hasser meine früheren Verhältnisse und einzelne leichte und augenblickliche Aeußerungen aus diesen früheren Verhältnissen und über ganz andere preussische Verhältnisse, als die seit acht Jahren,

Durch einander mischen, verkehren, verstellen, verdecken und verdunkeln mögen — ich halte auch jetzt das Vertrauen fest, endlich wahre und volle Gerechtigkeit zu finden, welche mein Bewußtseyn auch für meine Gesinnungen und Gedanken eben so wenig, als für meine Werke von Menschen nicht zu scheuen hat, und welche es an den Tag bringen soll, ob ich in geheimen Bünden stecke, ein Tugendverführer bin, oder Revolutionen als ein Glück ansehe.

Es ist nicht ganz geringfügig noch der Beachtung Sr. Majestät unwerth ist ja diese ganze Sache, welche die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich gezogen, und wo die Ehre der Gerechtigkeit, das Heiligste, was Regierungen den Völkern gewähren, auf dem Spiele steht. Da kommt es nicht an auf Bedeutung der Personen und Sachen, sondern, wie bei der Ehre des Einzelnen, auf die unverbrüchliche Heilighaltung der Grundsätze und des Rechts. Treue Diener, wissend, daß strenge Gerechtigkeit der festeste Halt und lieblichste Schmuck des Thrones ist, werden ihrem erhabenen Monarchen, der die Untersuchung in der Art, wie sie gegen mich geführt

wird, nicht wollen und billigen kann, offen und unerschrocken darlegen und vorstellen, was recht ist in dieser Sache; vor allen der hochgestellte Greis, der Nestor der europäischen Justizminister, der seinem Fürsten einst bei der Thronbesteigung in feierlicher Rede über Heilighaltung selbstständiger Gerechtigkeit stärkere Worte sagte, als mir geziemen würde, hier auszusprechen, der Jubelgreis, welchem noch jüngst bei dem Feste, was wenig Sterblichen hienieden zu Theil wird, seine Verehrer mit den inhaltschweren Worten begrüßten: Wohl dem Lande, in welchem Gerechtigkeit lebt!

Bonn, den 16. Febr. 1821.

Ernst Moriz Arndt,

suspendirter Professor der Geschichte an
der königl. preussischen Rheinuniversität.

wird, nicht wollen und können kann, oder
 und umsonst oder barter, und verhalten,
 was nicht in diesem Sinne, nur eben ein
 höchstes Recht, der Sache der anderen
 dem Besonderen, der ihnen Gegenstand
 bei der Entscheidung in demselben Sinne
 über die Meinung der beiden Gegenstände
 für sich selbst, die im Gegensatz
 der anderen, der beiden, und
 noch nicht der beiden, die beiden
 über beiden in dem Sinne, dem beiden
 mit der beiden, dem beiden, dem beiden
 beiden in dem Sinne, in dem Sinne
 beiden, in dem Sinne, in dem Sinne
 beiden, in dem Sinne, in dem Sinne

Beide Seiten sind

in dem Sinne, in dem Sinne, in dem Sinne
 in dem Sinne, in dem Sinne, in dem Sinne

2529
-40



2574
40

